



Amtsblatt

185
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 13. Mai 2024

Nummer 19

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
270.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen zum Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen	274.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 186
271.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen	275.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 187
272.	Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf h i e r : Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)	E	Sonstiges	
273.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen	276.	Liquidation h i e r : Neu-Ehrenfelder Schieß- und Schützenverein 1959 e. V.	Seite 192
		277.	Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer Hermann-Koch-Seniorenzentrum e. V.	Seite 193
		278.	Liquidation h i e r : Trägerverein der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche, Markus-Gemeinschaft (Trägerverein der Markus-Gemeinschaft)	Seite 193
		279.	Liquidation h i e r : Horizon Interculture Club Aachen e. V.	Seite 193

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Städteregion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen zum Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg
und Würselen sowie der StädteRegion Aachen
zum

Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Om-
budsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
in der
Städteregion Aachen

Präambel

Jedes Kind hat von Anfang an das Recht auf Schutz, auf Förderung und auf Beteiligung. Die Jugendämter in der Städteregion Aachen achten diese Kinderrechte bereits in allen Leistungen und Aufgaben, die sie nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wahrnehmen. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KISG) am 11. Juni 2021 hat der Gesetzgeber die Beteiligungsrechte unter anderem durch Einführung des § 9a SGB VIII „Ombudschaft“ erneut verstärkt.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie die StädteRegion Aachen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend die Vertragspartnerinnen genannt) wollen ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein ergänzen und die gemeinsame kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII verstärken.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 1. Oktober 1997 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartnerinnen richten eine gemeinsame Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle (Beschwerdestelle) ein und erfüllen damit ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 9a SGB VIII in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 3 des Kinderschutzgesetzes NRW.
- (2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nach Maßgabe dieser Vereinbarung und des „Konzeptes einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB

VIII der Jugendämter in der Städteregion Aachen“ (Konzept). Das Konzept konkretisiert und spezifiziert die Regelungen dieser Vereinbarung und ist daher deren Bestandteil (siehe Anlage).

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel dieser Einrichtung ist es, die Rechte der Adressat_innen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen ihnen und den Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe entgegenzuwirken, indem eine fachlich, inhaltlich und organisatorisch unabhängige Stelle geschaffen wird, an die sich die Kinder, jungen Menschen und Familien im Konfliktfall wenden können.
- (2) Die Beschwerdestelle ist Anlaufstelle, nimmt die Anliegen der Beschwerdeführenden auf, vermittelt zwischen den Parteien und wirkt auf einvernehmliche Lösungen hin. Gelingt das nicht, informiert sie über die weiteren möglichen Verfahrensschritte nach Beendigung ihrer Beratungstätigkeit. Die Einrichtung nimmt keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

§ 3

Organisation, Aufbau und Verortung

- (1) Die Beschwerdestelle ist zweigliedrig aufgebaut. Hauptamtliche Fachkräfte übernehmen koordinierende Tätigkeiten, ehrenamtlich Mitarbeitende beraten und informieren die Kinder, jungen Menschen sowie die Eltern und übernehmen die Mediation.
- (2) Anstellungsträgerin der hauptamtlichen Fachkräfte ist die StädteRegion Aachen. Ihr obliegt damit die Dienstaufsicht.
- (3) Die Einrichtung wird in Räumlichkeiten der StädteRegion Aachen, voraussichtlich in Herzogenrath-Kohlscheid, untergebracht.

§ 4

Beirat

- (1) Die ombudschaftliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat fachlich begleitet, gefördert und weiterentwickelt. Er überwacht die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle und beschäftigt sich mit Beschwerden, die sich gegen diese selbst richten. Näheres regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung für dieses Gremium.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitarbeitenden öffentlicher und freier Träger sowie externen Beratenden nach Maßgabe des Konzepts.

§ 5

Finanzierung

Die Gesamtkosten der Beschwerdestelle werden über die allgemeine Regionsumlage der StädteRegion Aachen getragen.

§ 6

Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 9a SGB

VIII sind die für die Beschwerdestelle tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 7

Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren (Pilotphase) geschlossen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird sie gemeinsam von den Vertragspartnerinnen evaluiert.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Pilotphase von einer Vertragspartei gekündigt oder einvernehmlich durch eine neue Vereinbarung aller Vertragspartnerinnen abgelöst wird. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.
- (4) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14. Mai 2024 in Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartnerinnen bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Datum: 27. März 2024

gez. Alfred S o n d e r s Stadt Alsdorf	gez. Nadine L e o n h a r d t Stadt Eschweiler	gez. Benjamin F a d a v i a n Stadt Herzogenrath
---	--	--

gez. Patrick H a a s Stadt Stolberg	gez. Roger N i e ß e n Stadt Würselen	gez. Tim G r ü t t e m e i e r StädteRegion Aachen
---	---	--

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Städteregion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. April 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-476

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2024, S. 186

271. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen

den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen sowie der StädteRegion Aachen
zum

Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter im Altkreis Aachen zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften in der Städteregion Aachen

Präambel

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Reform ist neben der Stärkung der Subjektstellung des Mündels der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Für die Jugendämter ist damit die gesetzliche Pflicht verbunden, aktiv ehrenamtliche Personen zu finden, diese zu schulen, zu beraten und zu beaufsichtigen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben errichten die o.g. Vertragspartnerinnen eine gemeinsame Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen und ergänzen damit ihre bereits bestehende Zusammenarbeit in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe durch einen weiteren Baustein.

Die Vertragspartnerinnen schließen daher aufgrund der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 in der aktuell geltenden Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die o. g. Vertragsparteien errichten gemeinsam eine Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften im Altkreis Aachen.
- (2) Sie sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Aufgabewahrnehmung in der Koordinierungsstelle. Eine Darstellung der Aufgaben, die von den einzelnen Jugendämtern auf die Koordinierungsstelle übertragen

werden, ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach erfolgter personeller Ausstattung der Koordinierungsstelle wird gemeinsam auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgelisteten Tätigkeiten ein Konzept zur konkreten Aufgabenwahrnehmung entwickelt und regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 2
Organisation, Sitz

- (1) Die Koordinierungsstelle wird organisatorisch dem A 51 - Amt für Kinder, Jugend und Familie der StädteRegion Aachen zugeordnet. Anstellungsträger des Personals ist die StädteRegion Aachen, ihr obliegt die Dienstaufsicht.
- (2) Die StädteRegion Aachen stellt der Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

§ 3
Personal und Zusammenarbeit

- (1) Die Koordinierungsstelle zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflegschaften wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal (zwei Vollzeitkräfte, davon mind. eine sozialpädagogische Fachkraft) ausgestattet.
- (2) Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich, die Planstellen möglichst durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (mehr als drei Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- (3) Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die StädteRegion Aachen statt.

§ 4
Finanzierung

Die Gesamtkosten der Koordinierungsstelle werden über das Umlageverfahren der StädteRegion Aachen getragen (allgemeine Städteregionsumlage ohne Stadt Aachen).

§ 5
Datenschutz

Über den Inhalt ihrer Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle sind die dort tätigen Personen zur Verschwiegenheit und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 6
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung Im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 14. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede

Vertragspartnerin jeweils zum 30. Juni eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Willen der Vertragspartner bei Abschluss der Vereinbarung und dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am ehesten entspricht.

Datum 27. März 2024

gez. Alfred S o n d e r s Stadt Alsdorf	gez. Nadine L e o n h a r d t Stadt Eschweiler	gez. Benjamin F a d a v i a n Stadt Herzogenrath
gez. Patrick H a a s Stadt Stolberg	gez. Roger N i e ß e n Stadt Würselen	gez. Tim G r ü t t e m e i e r StädteRegion Aachen

Aufgaben für die gemeinsame Koordinierungsstelle der Jugendämter des Altkreises Aachen:

1. §§ 53 und 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII - Systematische Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder
 - 1.1 Tätigkeiten zur Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern durch Informationsveranstaltungen und andere Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ehrenamtsbörsen oder ähnlichen Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Akquise von neuen ehrenamtlich Interessierten
 - Erstellen von Pressemitteilungen, Flyern und Plakaten mit der Pressestelle und der Druckerei
 - Akquise über soziale Medien
 - Zusammenarbeit mit Ehrenamtsinitiativen und entsprechenden Vereinen oder Institutionen
 - 1.2 Tätigkeiten zur Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern
 - 1.2.1 Planung, Steuerung, Durchführung und ggf. Moderation der einzelnen Schulungsmodule
 - Planung der Schulungsmodule unter Berücksichtigung aller für die Qualifikation relevanten Aspekte wie z. B.
 - Kindeswohl und Kinderschutz
 - Rolle und Aufgaben des Vormunds
 - Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe
 - erziehungswissenschaftliche und psychologische Aspekte (z. B. Bindungstheorien und Traumatisierung, FAS, AD(H)S)
 - Verwandtenpflege

- Leistungen der Sozialhilfe
- Arbeitsförderung, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Ausländerrecht
- Übergangsmanagement (ggfs. Übergang gesetzl. Betreuung),
- Unterstützungsmöglichkeiten in der Identitätsbildung junger Volljähriger, insbesondere nach dem Auslaufen von Jugendhilfemaßnahmen
- Organisation der Schulungen (Referentenauswahl, Raumplanung, Verpflegung, Terminplanung)
- Referieren von Schulungsmodulen
- Prüfung und Abwicklung von Rechnungen
- 1.2.2. Organisation der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
 - Auswahl der Teilnehmenden (unter Abstimmung mit den einzelnen Jugendämtern im Altkreis)
 - Erstellung und Versand der Einladungen
 - Führen der Teilnahmeliste
 - Erstellen und Versenden der Teilnahmebescheinigungen
- 1.2.3 im Rahmen der Qualifikation Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen den Fachdiensten Amtsvormundschaften, den Pflegekinderdiensten sowie weiteren Trägern und Jugendämtern
- 1.2.4 Förderung der Kooperationen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns innerhalb des Alt-reises Aachen, dahingehende Abstimmung der Schulungsinhalte
- 1.2.5 Entwicklung und Bereitstellung eines Handbuchs
- 1.3 Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Vormündern (§ 53a SGB VIII)
 - 1.3.1 Dauerhaftes Beratungs- und Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Vormünder im Einzugsgebiet der Jugendämter im Altkreis Aachen, ggfs. Beratung zur Kontaktaufnahme mit fallführendem Jugendamt
 - persönlich
 - durch Organisation und Durchführung regelmäßig stattfindender und moderierter Gruppentreffen
 - 1.3.2 Netzwerkarbeit mit den Jugendämtern im Altkreisgebiet und ihren Fachdiensten sowie anderen Trägern der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Schnittstellen sowie Förderung der Kooperationen zwischen diesen Stellen mit dem Ziel eines einheitlichen Handelns
 - 1.3.3 Beratung zur Gestaltung eines Übergangsmanagements
 - 1.3.4 Dokumentation der Beratungen in den einzelnen Fällen mit ehrenamtlichen Vormündern, Weiterleitung in Jugendhilfefällen an das zuständige Jugendamt zwecks Überwachung

- 2. Planung, Steuerung und Realisierung der Förderung von ehrenamtlichen Einzelvormundschaften
 - 2.1 Tätigkeiten zur Auswahl und Überprüfung von ehrenamtlichen Vormündern
 - Koordination, Steuerung und Entscheidung über die grundsätzliche Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern
 - Kooperation und Treffen von Absprachen mit den beteiligten Fachdiensten
 - Mitwirkung bei der Ermittlung eines geeigneten ehrenamtlichen Vormunds: Fachdienst legt im Bedarfsfall der Koordinierungsstelle eine Beschreibung des Mündels vor, die Koordinierungsstelle ermittelt aus ihrem Pool eine geeignete Person (Matching), anschließend gemeinsame Fallkonferenz, Kennenlernphase
 - Dokumentation der Ermittlungen
 - Kooperation an den Schnittstellen mit den Fachdiensten
 - Vereinbarung und Mitwirkung bei der Evaluierung einer Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Fachdiensten
 - 2.2 Überprüfung der Eignung von ehrenamtlichen Vormündern
 - Durchführung von persönlichen Auswahlgesprächen mithilfe eines Gesprächsleitfadens
 - Konzeptionierung der Auswahlkriterien
 - Evaluierung des Gesprächsleitfadens und der Auswahlkriterien

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer gemeinsamen Koordinierungsstelle der Jugendämter zur Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundschaften und Pflugschaften in der Städteregion Aachen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 30. April 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-477

Im Auftrag
gez. Steireif

272. Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf

**h i e r : Bekanntmachung der erneuten öffentlichen
Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 und
3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landes-
planungsgesetz NRW (LPIG NRW)**

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-2

Köln, den 13. Mai 2024

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 3. Mai 2024 den Zweiten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – kurz: Teilplan NR – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 14/2024).

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Der Teilplan NR steuert mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen die räumliche Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze (Lockergesteine, also die Rohstoffgruppen Kies/Kiesand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) sowie die jeweilige Rekultivierung – kurz: In welchen Bereichen des Regierungsbezirks Köln in den nächsten ca. 20 Jahren Lockergesteine gewonnen und wie diese Bereiche nachgenutzt werden dürfen. Diese Bereiche werden als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) bezeichnet. Sie werden zeichnerisch und textlich festgelegt als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. mit räumlicher Ausschlusswirkung. Durch dieses Rechtsinstrument werden Abgrabungsnutzungen auf die festgelegten BSAB räumlich „konzentriert“: Außerhalb der BSAB sind Abgrabungen im gesamten Regierungsbezirk grundsätzlich ausgeschlossen; einer Abgrabung entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb der festgelegten BSAB ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen können außerhalb von BSAB kleinere Abgrabungserweiterungen ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. textliche Festlegungen des Teilplans NR). Der Teilplan NR hält ausrei-

chend BSAB-Flächen vor, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für sämtliche Lockergesteine zu gewährleisten.

Darüber hinaus sieht der Teilplan NR die zeichnerische Festlegung eines Reservegebietes vor zur langfristigen Sicherung der dort lagernden Bodenschätze vor entgegenstehende Nutzungen.

Im Übrigen ergänzen textliche Ziele und Grundsätze die o. g. Regelungen (s. Teil B.2).

Die Festlegung von BSAB und Reservegebieten basiert auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept (s. insb. Teil B.5). Durch den Teilplan NR werden bestehende BSAB dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Wird ein BSAB im Teilplan NR im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan nicht mehr als BSAB dargestellt, so soll dieser zeichnerisch „zurückgenommen“ werden.

Durch den Teilplan NR bleiben die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des aktuellen Regionalplanes bzgl. der BSAB, die sich auf Festgesteine beziehen, unberührt. Der Regionalplangeber beabsichtigt die Festgestein-BSAB zukünftig in einem separaten Planverfahren fortzuschreiben.

Der Erste Planentwurf des Teilplans NR (Stand: 2020) wurde nach der Durchführung der öffentlichen Auslegung (§ 9 Abs. 2 ROG) dergestalt geändert, dass dies zu einer teils erstmaligen, teils stärkeren Berührung von Belangen führt. Da das gesamträumliche Planungskonzept geändert wurde und sich der Teilplan NR auf den gesamten Regierungsbezirk bezieht (Positiv-, oder Negativplanung, die sich gegenseitig bedingen), wird nicht nur der geänderte Teil Gegenstand der zweiten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 3 ROG sein, sondern die gesamten Planunterlagen des Zweiten Planentwurfs.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass gemäß den Regeln des gesamträumlichen Planungskonzeptes die Grundlagenmittlung weitestgehend abgeschlossen ist:

- Die Meldung von Abgrabungsinteressen ist in der zweiten öffentlichen Auslegung nicht möglich.
- In der zweiten öffentlichen Auslegung können seitens der Kommunen keine sonstigen Ausschlussbelange mehr geltend gemacht werden. Dies betrifft
 - die Meldung des Verzichts auf den Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen,
 - die Meldung entgegenstehender Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie
 - die Meldung einer besonders erheblichen räumlichen Vorprägung (Ausschlussbelang).
- Zum Stand der genehmigten Abgrabungen (Abgrabungskataster) sowie zur jährlichen Förderrate wird eine Stichtagsregelung zugrunde gelegt (1. März 2024).

Die zweite öffentliche Auslegung des Teilplans NR ver- folgt insbesondere folgende Ziele:

- Prüfung sämtlicher dem Teilplan NR zu Grunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Belange (z.B. Rohstoffdaten, Grundwasserstände, Genehmigungs- lage zum o.g. Stichtag), und
- Möglichkeit zur Einflussnahme mittels der Eignungs- belange (z.B. lokaler Konsens, erhebliche räumliche Vorprägung, städtebauliche Belange).

Mit Ende der zweiten öffentlichen Auslegung endet die Möglichkeit für Dritte, abweichende Rohstoffdaten durchgreifend geltend zu machen – insofern soll ein Stich- tag definiert werden (vgl. Teil B.5, Kapitel 17).

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen be- rührten öffentlichen Stellen erneut Gelegenheit gegeben, zu dem Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenerge- tische Rohstoffe (Lockergesteine), der Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen, welche gem. § 9 ROG Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein werden, umfassen:

Teil A: Zusammenfassung (insb. Änderungen und Planungsergebnis)

Teil B: Planunterlagen

1. Übersicht der Planunterlagen
2. Textliche Festlegungen (Erläuterungen und Be- gründung)
3. Zeichnerische Festlegungen (BSAB, Rekultivie- rungsziele, Reservegebiet) (Maßstab 1:50000, Blattschnitte)
4. Erläuterungskarten
 - 4.1 BSAB und genehmigte Abgrabungen (Maßstab 1:50000, Blattschnitte)
 - 4.2 Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk Köln (DIN A3)
 - 4.3 Potentialfläche und Tabuzone (DIN A3)
 - 4.4 Verteilung der BSAB (Locker- und Festgesteine) (DIN A3)
5. Begründung (der zeichnerischen Festlegungen, Gesamtträum- liches Planungskonzept)
6. Anhänge:

A: Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange (Tabelle)

B: Prüfungsvorgang zur Festlegung von BSAB und Reserve- gebieten (Abbildung)

C: Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe (Abbildung)

D: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (beson- ders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regie- rungsbezirk Köln – Raumanalyse (Tabelle)

E: Vorgeprägte Kommunen (Karte)

F: Merkmale besonderer Vorprägung durch Braunkohle- gewinnung (Tabelle)

G: Durch oberirdische Bodenschatzgewinnung (beson- ders) erheblich vorgeprägte Kommunen im Regie- rungsbezirk Köln – Ergebnis (Tabelle)

H: Argumentationslinie zur Identifikation durch oberflä- chennahe Bodenschatzgewinnung (besonders) erheb- lich vorgeprägter Kommunen (Abbildung)

I: Methodik zur Festlegung von Rekultivierungszielen (Tabelle)

J: Bewertung potentieller BSAB (Flächenauswahl) (Ta- belle)

K: Der Weg eines Abgrabungsinteresses (Tabelle)

L: Planungsergebnis des Teilplans NR (Tabelle)

M: Regionalplanerische Prüfbögen: Abgrabungsinteres- sen

N: Regionalplanerische Prüfbögen: Suchräume

O: Regionalplanerische Prüfbögen: BSAB

P: Berücksichtigung von Belangen im gesamtträumlichen Planungskonzept und in Umweltprüfung (Tabelle)

Q: Prüfung Rohstoffdaten mit Geologischem Dienst NRW (Ergebnis)

7. Umweltbericht nebst Anhängen.

Teil C: Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung (Synopsis):

1. Beteiligung der öffentlichen Stellen bzw. Träger öf- fentlicher Belange (TÖB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit: Sämtliche Stellung- nahmen (außer zu BM-BM/ELS-034)
3. Beteiligung der Öffentlichkeit: BM-BM/ELS-034
4. Beteiligung der Öffentlichkeit: Abgrabungsinteressen

Erneute öffentliche Auslegung bzw. Veröffentlichung

Die Unterlagen können in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis einschließlich 25. Juni 2024

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und he- runtergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den In- ternetseiten der folgenden Kreise und kreisfreien Städte veröffentlicht: Städteregion Aachen (www.staedteregion-

[aachen.de](http://www.aachen.de)), Kreis Düren (www.kreis-dueren.de), Kreis Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de), Kreis Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de), Oberbergischer Kreis (www.obk.de), des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de), Rheinisch-Bergischer-Kreis (www.rbk-direkt.de), des Rhein-Sieg-Kreis (www.rhein-sieg-kreis.de), Stadt Aachen (www.aachen.de), Stadt Bonn (www.bonn.de), Stadt Köln (www.stadt-koeln.de), Stadt Leverkusen (www.leverkusen.de).

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 0221/147-2038 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail unter abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten. Die Einsichtnahme erfolgt mittels elektronischem Lesegerät.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen können auf die folgende Art und Weise abgegeben werden:

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1007115>

Die Stellungnahme sollte möglichst in das Inhaltsfeld eingetragen und nicht als PDF hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

2. Per E-Mail (Stellungnahme bevorzugt als pdf) an das Postfach abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de.

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – Öff RPlan TP NR – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

3. Postalisch oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde außerdem darum, die Stellungnahme möglichst nach der oben genannten Gliederung der Planunterlagen zu strukturieren

(z. B. Teil B.6, Anhang O).

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-3859 (Frau Fani), 0221/147-2038 (Herr Esser) oder 0221/147-3516 (Herr Janes) oder per Mail an abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. Heiko Krause

ABl. Reg. K 2024, S. 190

273. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0027406

Köln, den 17. April 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 13. Februar 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der FL-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 343), angezeigt. Die FL - Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Apparative Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2024, S. 192

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

274. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074520473, 3073007506.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 19. Juli 2024 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 19. April 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 193

275. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072969011.

Aachen, den 25. April 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 193

E Sonstiges

276. Liquidation h i e r : Neu-Ehrenfelder Schieß- und Schützenverein 1959 e. V.

Der Neu-Ehrenfelder Schieß- und Schützenverein 1959 e. V. (VR 4084, Amtsgericht Köln) wird auf Grund der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2024 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 193

277. Liquidation h i e r : Verein der Freunde und Förderer Hermann-Koch-Seniorenzentrum e. V.

Der Verein der Freunde und Förderer Hermann-Koch-Seniorenzentrum e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2024 aufgelöst. Ein entsprechender Eintrag im Vereinsregister 2727 beim Amtsgericht Düren erfolgte am 24. April 2024. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Ottmar Simons, Zum Pastorsweiher 4, 52355 Düren, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 193

278. Liquidation h i e r : Trägerverein der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche, Markus-Ge- meinschaft (Trägerverein der Markus-Gemeinschaft)

Der Verein - Trägerverein der Charismatischen Erneuerung in der Katholischen Kirche, Markus-Gemeinschaft (Trägerverein der Markus-Gemeinschaft) – (VR 11541, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 193

279. Liquidation h i e r : Horizon Interculture Club Aachen e. V.

Der Verein „Horizon Interculture Club Aachen e. V.“ (VR 5763, Amtsgericht Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2019 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Liquidatorinnen sind: 1. Frau Kang Zhong, wohnhaft in 52074 Aachen, und 2. Frau Zilu Zhou, wohnhaft in 52078 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 193

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.